

Das Geßeldt unserer Väter, unsere alte herrliche Sprache, wir haben sie schon damals erworben, das Geistesherbort jeder Bildung in der Welterschaffen schenkte, die Gemeinheit aller nach den Höben strebenden Völkervölker geworden sind.

Unsere alte Sprache gleicht einem mächtigen, von unablässigen Refüssen und von unermüdeten Flüssen Strom' lost Rheinstrom. Der Strom ist deutsch, die Refüssen sind die Flüßlein, die in großen Strom unermüdetbar vertheilen, mägen kommen, mögen sie wollen. Im Gemüth mit dem mächtigen Gewässer des Stromes weichen auch ihr Aufstiege, deutsch.

[illegible]

Verantwortlich für den politischen und literarischen Theil: J. B. G. Wälderdt;
für den ökonomischen Theil und die Zeichnungen: C. Wälderdt in Wuppertal. Druck
und Vertrieb bei H. Schellert'schen Buchhandlung in Wuppertal.

XXIV.

Mittelrheinisches Kreis-Turnfest
zu Wiesbaden 1899.

Die Errichtung der Festhalle für das Aufzuge August 1899 dahier stattfindende Mittelrheinisches Kreis-Turnfest soll im Ganzen verbunden werden.

Die Zeichnungen und Bedingungen liegen im Geschäftslokal des Unterzeichneten vom 8. bis 20. April, Vormittags von 8-12 Uhr, zur Einsicht offen.

Die Angebote sind verschlossen mit entsprechender Aufschrift versehen bei dem zweiten Vorstehenden des Bau-Ausschusses, Herrn Bauunternehmer Max Hartmann, Schützenstr. 10 bis zum 20. April, Abends 7 Uhr, einzureichen.

Der 1. Vorsitzende des Bau-Ausschusses.
H. Reichwein,
Frankfurterstrasse 20.

Spangenberg'sches Conservatorium
für Musik,

Hauptinstitut: Wilhelmsstr. 12. gegr. 1888. Zweiginstitut: Taunusstr. 31.
Besuchteste Musikanstalt Wiesbadens.

Wiederbeginn des Unterrichts: **Dienstag,**
den 11. April. 5260

Der Director H. Spangenberg,
Wilhelmstrasse 12.



Küchenwaagen
von Mk. 3.— an,
Tafelwaagen,
Decimalwaagen,
geaichete Gewichte
empfiehlt billigst 4382
Franz Flössner,
Wellritzstrasse 6.

Pflanzenkübel in allen Größen zu haben Steingasse 25
bei **Kaiser Thurn.** 4944

Kgl. Gymnasium.

Sämmtliche Schulbücher

nur neueste Auflagen.

Höh. Töcherschule.

Sämmtliche Schulbücher

nur neueste Auflagen.

Heinrich Stadt,

Buchhandlung,

6. Bahnhofstrasse 6.

Kgl. Realgymnasium.

Sämmtliche Schulbücher

nur neueste Auflagen.

Ober-Realschule.

Sämmtliche Schulbücher

nur neueste Auflagen.

Volksbildungs-Verein zu Wiesbaden.

Die Fortbildungsschule für Mädchen beginnt die neuen Kurse

Mittwoch, den 12. April, Mittags 2 Uhr,

in der Schule Schulberg 12 nach folgendem Lehrplan:

1. **Allgemeiner Fortbildungs-Unterricht:** Einfache Buchführung, Correspondenz, Rechnen. Kursdauer 1 Jahr. 4 Stunden wöchentlich (Mittwochs und Samstags von 2-4 Uhr). Schulgeld 5 Mark pro Halbjahr.
2. **Englisch:** Kursdauer ein halbes Jahr. 3 Stunden wöchentlich (Montags, Mittwochs und Samstags von 4-5 Uhr). Schulgeld 2 Mark pro Kursus. Geht auf Englischsprechen, und zwar im Ganzen nur soweit, als zur Bedienung Englisch redender Geschäftsleute nöthig ist.
3. **Stenographie** (System **Stolze-Schrey**): Kursdauer ein halbes Jahr. 2 Stunden wöchentlich (Dienstags und Freitags von 3-4 Uhr). Schulgeld 2 Mark pro Kursus.
4. **Maschinenschreiben:** In der Volkshalle (Friedrichstraße 47) ist eine Schreibmaschine (Ephrem Remington-Sholes) aufgestellt. Beim Ausleihen der Maschine können Männer und Frauen jederzeit 4 oder 6 wöchentliche Unterrichtsstunden belegen; täglich eine Stunde Übungszeit. Honorar 4 bzw. 6 Mk. Nebenbei auch einfacher Schreibunterricht. Kursdauer ein halbes Jahr. 4 Stunden wöchentlich (Montags und Donnerstags von 4-6 Uhr). Schulgeld 2 Mk. pro Kursus.
5. **Flid- und Nähschule:** Das Schulgeld kann auf besonderes Ansuchen Bedürftigen ganz erlassen werden.

Anmeldungen zu sämtlichen Kursen nimmt entgegen Herr Fabrikant C. W. Poths, Langgasse 16; zur Flid- und Nähschule außerdem Fräulein Victor, Taunusstraße 13.
Wiesbaden, den 7. April 1899.

Im Namen des Ausschusses:
Prof. Kühn.

Für die Schulcommission:
Hector Müller.

Schuhwaaren-Lager

K. Hollingshaus

seit 4. er.

9. Ellenbogengasse 9.

Lieferant des Wiesb. Beamten-Verein.

Grösste Auswahl.

Billigste Preise.

Nur beste Qualitäten.

Hotel Aegir, Wiesbaden,

Familien-Hotel I. Ranges,

in schönster Lage, direct am Kurhaus und Königl. Theater.

Personen-Aufzug. Centralheizung.

Elektrisches Licht in allen Räumen.

Das Hotel wird von dem Besitzer, **Fr. Stamm**, in unveränderter Weise weitergeführt. 4540

Aecht russischer Karawanen-Thee.

Alleinverkauf:

2064

J. Keiles, Webergasse 22.

Sommerjaat (Rübien).

prima Qual., 1486 Thüringer, 4 Bind 20 und 23 Pf.,
Rosenkornen, Hanf, Solerferne, weisse und gelbe Hirse,
Senegal und Goldkornen, weisse und schwarze Weizen,
Dinkel, Gerste, Hafer, Weizen, Sonnenblumen, Erdnüsse,
Weizendinkel, weisse Weisse, Salatbäume, Apfelsin-
en, Vogelbeeren, etc. 5 Pf., Gofte, Erbsen für
Biskuits, etc. 35 Pf., Einheitsfutter für Kanari-
en in Paketen à 20 und 40 Pf., Futtermischung für
Insektivogel à 40 Pf., 40 Pf., 40 Pf., 40 Pf., 40 Pf.,
Reiswurz, Dinkel, etc., etc., etc., etc., etc., etc.,
Rheinland (getrockn.), Vogelweizen à 12 Pf.,
Raffee etc. etc., alle Sorten Linsen- und Bohnenfutter, rein
geputzt und billigst. 1898

Samenhandlung H. Schindling.

Neugasse 1.

Ind.: L. Schindling.

75 Pf., Samos 75 Pf.,

unerreicht in Qualität und Preis, da diese Qualität allgemein zu
viel höheren Preisen verkauft wird. Bei 12 Pf. ohne 64. 75 Pf.
eigene Flasche 5 Pf. mehr. 1897

F. A. Dienstbach, Rheinstraße 37.

Conserven.

Habe meine Preise von heute ab ermäßigt
und zwar:

Erbsen	2 Pfund-Dose von 50 Pf. an
Erbsen	2. " 80 "
Erbsen	2. " 140 "
Erbsen	2. " 40 "
Erbsen	2. " 50 "
Erbsen	2. " 80 "
Erbsen	2. " 80 "

E. N. Klein.
1. Kleine Burgstraße 1.

Telephon 683.

1898

NEU!

SANATOGEN.

Vollkommenstes
Milch-Erweisspräparat!

Fabrikat von **Bauer & Cie.**, Berlin S.O. 16.
Dietetisches Nährmittel ersten Ranges; über-
trifft alle ähnlichen Präparate durch seine rationelle Zu-
sammensetzung aus nervalbildenden Substanzen (95% Casein,
5% Glycerinphosphorsäure). **Sanatogen** hebt die
Muskul- und Nervenkraft, schafft blühendes
Aussehen und geistige Frische. — **Beste**
Appetitstärker. Geruchlos. Geschmacklos. Leicht löslich.
Von medicin. Autoritäten klinisch geprobirt und bewährt ge-
funden bei allen Erschöpfung-Krankheiten, auch für die
Reconvalescenzen bei Erwachsenen, Kindern u. Greisen empfohlen.
Packungen von 250 Gr. Mk. 7.70, 100 Gr. Mk. 3.20,
50 Gr. Mk. 1.65. (F. n. 1890/2g.) F 190

Vorräthig in den Apotheken und Droguerien.

Man verlange Prospekte.

Nervenstärkende Ernährung.

Haupt-Verschleiss

für

Robert Brown's Scotch Whisky

Four Crown Brand

per Flasche Mk. 4.—

bei 11904

J. M. Roth Nachf.,

4. Gr. Burgstrasse 4.

Die Welt ist voll von Schwachen und edlen Seelen, die sich einbilden, das letzte Wort der Weisheit zu sein. Die Welt ist voll von schönen Seelen, die, weil sie nicht zu ihren Tugenden, ihre Seele zu opfern trachten; und das wird dann als höchste Tugend angesehen! Rein, die höchste Tugend ist, zu wissen, was man thut und wählen zu lernen, wofür man sein Leben bräutet.
Maurice Maeterlinck.

(7. Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten.)

Karl Erichs letzter Wille.

Novelle von Adolph Streckfuß.

„Ich denke, wir wollen einen Versuch machen, ob Sie sich wohl in meinem Hause fühlen und ob mich Ihre Leistungen befriedigen. Sind Sie damit einverstanden?“

„Ja!“

„Gut, dann bitte ich Sie, lassen Sie morgen vor 9 Uhr Ihre Sachen in mein Haus bringen. Um halb 9 Uhr erwarte ich Sie, um Sie meinen Kindern vorzustellen. Der Gehalt der Stelle beträgt 250 Thaler jährlich. Damit wäre also das Geschäftliche abgemacht, und nun ist allerdings die Zeit, welche ich der Unterhaltung mit Ihnen widmen konnte, erschöpft. Morgen früh Punkt halb 9 Uhr.“

Der Justizrat grüßte bei seinen letzten Worten mit einer so leichten Berührung, daß Helene zweifelhaft war, ob er wohl überhaupt begrüßt, überhaupt sich verneigt oder sich kurzweg ohne Gruß umgedreht habe; gleich darauf sah er wieder an seinem Schreibtische, und ehe die Gräfin sein Kinder das Arbeitszimmer verließ, hatte er sie schon verabschiedet und sich ganz in seine Akten vertieft.

Helene verließ das Haus des Justizrats. Sie hatte einen weiten Weg zu machen, um nach ihrer einstweiligen Wohnung zurückzufahren. Der Omnibus, der sie fast bis an ihre Hausthür gebracht hätte, fuhr gerade vorüber, aber sie zog es vor, zu Fuß zu gehen, sie hatte das Bedürfnis, allein zu sein und sich ganz ihren Gedanken hinzugeben, — die Gesellschaft im Omnibus würde sie gestört haben, — eine Drostei war für ihre beschränkten Verhältnisse zu teuer. So schnell, als der Anstand es erlaubte, eilte sie durch die bekannten Straßen, fast ohne aufzufahren, — sie hatte ja früher so lange in Berlin gelebt, daß ihr das Leben der Residenz nichts Neues war und auch die bunten Schaufenster mit den ihnen angelegten Schätzen ihre Neugier nicht reizten. Ihre Gedanken flogen zurück zu der Unterredung, welche sie soeben gehabt hatte. Wie war Alles so anders gekommen, als sie geglaubt und erwartet hatte! — Würde sie wohl überhaupt zu dem Justizrat Mann gegangen, hätte sie sich um die erledigte Stelle beworben, wenn sie gewußt hätte, daß sie in dem zukünftigen Prinzipal nicht einen milden, sondern einen lebensfrischen, energiegelassen Mann von kaum 40 Jahren finden würde? — Es lag ihr allerdings viel daran, so schnell als möglich wieder eine Stelle als Gräfin zu erhalten; aber sie hatte sich fest vorgenommen, eine solche nur in einem Hause anzunehmen, in welchem sie vor jeder Jährlichkeit des Prinzipals geschützt war, am liebsten bei einer Witwe, und nun hatte sie eingenikelt, in das Haus eines noch gar nicht bejahrten Mannes zu gehen.

Ihre Freundin hatte ihr den Justizrat als einen übellaunigen, oft sogar groben, alten Herrn geschildert, der oft wochenlang mit der Gräfin seiner Kinder kein Wort spreche und vergraben in seinen Akten, für nichts Anderes als für diese auf der Welt ein Interesse habe, — als einen Welberfend, dem es überhaupt unangenehm sei, sich mit einer Dame zu unterhalten. Gerade diese Schilderung hatte sie bewogen, sich um die Stelle zu bewerben.

(Nachdruck verboten.)

Die Frau und die Politik in England.

In den meisten großen Städten wird sehr darüber geklagt, daß die Gesellschaft nicht mehr den einstigen Charakter trage, daß nicht nur die Gemüthslosigkeit aus dem Verkehr vollständig verschwunden sei, sondern denselben auch alle geistige Anregung fehle. Eine interessante allgemeine Unterhaltung gehöre zu den größten Seltenheiten, es sei denn, daß Herren, die dem gleichen Berufe angehören, sich zusammenfinden, sobald aber Damen anwesend seien, wäre an Gespräche, die sich über das einfachste Niveau erheben, überhaupt nicht zu denken. Für diese Verklammerung werden häufig die Frauen verantwortlich gemacht, die angeblich, trotzdem sie jetzt die vollständige Gleichberechtigung mit den Männern fordern, auch theilweise sich hochgelehrten Berufen widmen, doch in ihrer Mehrzahl für ein wenig ernsthafte Probleme keinerlei Interesse zeigten und darin gegen ihre Mitbewerberinnen der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts gar bedeutend zurückstünden.

Ob dieser Vorwurf Berechtigung hat, oder nicht, soll hier nicht untersucht werden, sicher ist, daß gerade entgegenstehende Gründe schuld daran sind, wenn die bei uns nie allzu häufigen Gesellschaften mehr und mehr den Stempel der Langeweile tragen. Seitdem nämlich die englischen Damen zu der Liebesbegeisterung gekommen sind, daß sie geborene Politikerinnen seien und auch dieses Feld für sich erobern müssen, widmen sie allen diesbezüglichen Fragen ein so leidenschaftliches Interesse, daß alles andere darüber vollständig in den Hintergrund tritt. Im Allgemeinen ist es ja ein Vorzug, oder, wie manche meinen könnten, ein Nachtheil des schönen Geschlechts sich von einer Sache allzu sehr absorbieren zu lassen. Der Mann betreibt sein Geschäft, Politik u. s. zu bestimmten Stunden und Zeiten, die Frau aber weiß selten Noth zu halten, besonders wenn sie eine höhere Bildung in sich zu verbergen vermeint, und sucht und oft zu den allerungeeignetsten Augenblicken von mehreren zu überzeugen.

War denn die Schilderung aber wirklich so falsch? — Mit war der Justizrat eigentlich noch nicht, aber übellaunig, grob, wortfarg und ein Welberfend war er gewiß. — Hatte er sie nicht ohne irgend eine Veranlassung durch seine höhnischen Bemerkungen über ihre Zeugnisse so sehr verletzt, daß sie — sie mußte erröthen, wenn sie daran dachte —, empört darüber, ihm mit unweildiger Schärfe und Kürze geantwortet hatte. In dem sie zurückdachte an sein spöttisches Lächeln, an die schroffen Fragen, die er gestellt hatte, an sein ganzes Wesen, durch welches er deutlich gezeigt hatte, daß er die stehende Gräfin als eine fast unter seiner Beachtung stehende Person betrachtete, fühlte sie sich von Neuem verletzt. Gerade diese Art, mit ihr zu sprechen, hatte ihren Widerspruchseinstimm gewendet, sie herausgefordert, ebenfalls kurz und schroff zu antworten, — solcher Selbstüberhebung konnte und wollte sie sich nicht beugen — niemals, niemals!

Es war eine Thorheit, eine Schwäche, daß sie die Stelle angenommen hatte, — sie wollte mit Malchen Lebrecht sprechen und noch am selben Abend in einem kurzen Briefe dem Justizrat mittheilen, daß sie sich anders besonnen habe. Sie fühlte, daß sie hierdurch am besten schweren Zerwürfissen für die Zukunft vorbeugen werde, denn mit diesem Manne konnte sie nicht friedlich zusammenleben, — früher oder später mußte ein Bruch erfolgen; sie kannte sich ja genug und wußte, daß sie die spöttische Lieberlegenheit, mit der er sie behandelt hatte, nicht zu ertragen vermöge. — Was würde er wohl sagen, wenn er den Brief erhielt, in welchem sie ihr Wort zurücknahm? Sie sah ihn im Geiste spöttisch über diesen sinnlichen Bankeim lächeln und dann den Brief verächtlich bei Seite werfen, sich über seine Akten beugen und weiter arbeiten.

Durfte sie denn überhaupt jetzt noch zurücktreten? Hatte sie nicht ihr Wort gegeben? — Er hatte ja ausdrücklich gesagt, daß das Engagement von beiden Seiten nur ein Versuch sein solle; auf dieses Wort durfte, konnte sie ja jeder Zeit ihre Entlassung fordern, und dies wollte sie thun. Einige Tage, vielleicht einige Wochen würde sie wohl aushalten können. Den Vorwurf, wortbrüchig zu sein, wollte sie gerade von diesem Manne sich nicht machen lassen, — denn das konnte sie sich nicht verhehlen, ihre Hochachtung hatte er sich erworben, wenn sie auch gegen sein ganzes Wesen eine tiefe, unüberwindliche Abneigung fühlte. — Ja, beobachten mußte man ihn! — Sie dachte zurück an die kurze Unterredung zwischen ihm und jenem alten Manne, welche sie zufällig mit angehört hatte — an seine barocke Zurückweisung des ungerechten Prozesses, — an seine ernste Ermahnung, die ein so glückliches Resultat gehabt hatte, und dann an seine milde, lebenswichtige Freundlichkeit gegen den reuigen Mann! — In jenem Augenblick hatte sie Gelegenheit gehabt, den goldenen Kern seines Gemüthes aus der rauhen Hülle seines schroffen Wesens hervorschwimmen zu sehen; einen solchen Mann mußte sie achten, wie unlesbenwürdig er auch sein mochte.

In solche Gedanken vertieft, war Helene schnell, ohne auf die ihr Begegnenden zu achten, vorwärts geeilt, als plötzlich ihre Aufmerksamkeit unwillkürlich auf einen Herrn gelenkt wurde, der etwa zwanzig Schritte vor ihr denselben Weg, wie sie, verfolgte. Es war ein außerordentlich fortpalender Herr, er war so stark, daß er die Hände, die er wohl sonst beim Gehen an dem Rücken zusammenzuhalten gewohnt war, nicht mehr zusammenzubringen vermochte und sich begnügen mußte, die Daumen ineinander zu haken. Die ungeheure Figur war so ungewöhnlich auffallend, daß fast alle ihm Begegnenden stehen blieben und ihm nachsahen.

Helene's Herz klopfte fast hörbar in freudiger Ueberraschung, als sie den starken Herrn erblickte, — eine solche Figur konnten nicht zwei Menschen haben, — sie konnte

sich nicht täuschen; hier in einer ziemlich entlegenen Straße der großen Weltstadt Berlin traf sie unverhofft ihren Vater, von welchem sie glaubte, daß er noch weit entfernt sei. — Ja, er war es. Jetzt blieb er stehen, um ein Schaufenster zu betrachten, sie konnte sein Profil sehen, sie erkannte das liebe gutmüthige Gesicht, welches auch der starke, pechschwarze, in die Höhe gewinkelte Schnurrbart nicht martialisch machen konnte.

„Papa, mein lieber einziger Papa!“ rief Helene, in der freudigen Ueberraschung ganz vergeßend, daß sie sich auf öffentlicher Straße in Berlin befand, und im nächsten Augenblick fühlte sie sich umschlungen von den Armen ihres Vaters, der nicht weniger freudig überrascht war, sie zu sehen, als sie selbst. Die Vorübergehenden blieben stehen, als sie den seltsamen Auftritt, die hässliche Umarmung der Beiden auf offener Straße sahen. Helene bemerkte es gar nicht, sie entzog sich erröthend der Umarmung und den Klüssen ihres Vaters.

„Wir werden beobachtet, die Leute lachen über uns, Papa!“ sagte sie.

„Laß die Leute lachen, dann bin ich gewohnt,“ erwiderte der Vater gleichgültig. „Wenn sie mich dieses Lächels der Straße sehen, lachen sie immer und ich freue mich, daß mein lieber Körper doch zu etwas gut ist auf der Welt — daß er den Leuten Vergnügen macht, mir macht er kein. — Aber sage mir, Herzenskind, welcher Wind hat dich nach Berlin geweht? Ich glaube dich sicher aufgehoben im Hause des Herrn von Wels, dreißig Meilen von Berlin — und nun bist Du hier. Hast Du vielleicht mit Prinzpalotti einen Besuch in der Hauptstadt?“

„Nein, ich habe das Haus des Herrn von Wels verlassen und bin im Begriff, eine andere Stelle anzunehmen!“

„Und davon weiß ich nichts!“

„Ich habe es Dir nach Wiesbaden poste restante geschrieben. Dies war die Adresse, die Du mir in Deinem letzten Briefe angegeben hattest.“

„Mühtig. Die Schuld liegt an mir. Ich bin von Wiesbaden etwas schnell abgereist, ohne zu wissen, wo ich vorerst wieder dauerndes Quartier aufschlagen würde; gerade heute dachte ich daran, Dir meine neue Adresse zu schreiben; es ist gut, daß ich es nicht gethan, der Brief würde Dich ja gar nicht getroffen haben. Du schreibst doch in Deinem letzten Briefe so glücklich und zufrieden, — die Kinder seien prächtig. Du werdest behandelt, wie die Tochter des Hauses.“ — Frau von Wels sei Deine hässliche Freundin

„Ja, ich habe zwei glückliche Jahre in Frischberg verbracht, und doch mußte ich fort, ich konnte nicht anders.“

„Du mußt fort? Du konntest nicht anders? Aber weshalb, Kind? Was ist vorgefallen?“

„Die kann ich es sagen, — Papa — wenn Du mir versprichst, nicht böse zu sein und nicht gegen irgend Jemand, auch nicht gegen Herrn und gegen Frau v. Wels zu verurtheilen.“

„Meine Geheimnißkammerin! — aber meinetwegen; ich verspreche es.“

„Ich war sehr, sehr glücklich in Frischberg und ich glaube gewiß, daß ich noch viele Jahre dort bleiben würde. — Herr und Frau von Wels waren so sehr lebenswürdig gegen mich, ich liebte sie ebenfalls von Herzen, bis ich bemerkte, daß Herr von Wels in seiner Freundlichkeit eine gewisse fonderbare Manier annahm, welche mir um so mehr auffiel, — als er in Gegenwart seiner Frau sich nicht so freundlich gegen mich zeigte, als wenn wir zufällig allein waren. Er hatte endlich die Unerschämtheit gehabt, mir eine förmliche Liebeserklärung zu machen; natürlich habe ich noch an demselben Tage Frischberg für immer verlassen.“

(Fortsetzung folgt.)

Nicht so einflußlos, wie seine schönere Hälfte kann es der Mann sehr gut begreifen, daß Jemand anderer politischer Meinung und doch ein ganz anständiger Mensch sein kann, eine Frau aber würde dies nie gelten lassen; wer nicht für sie ist, ist wider sie. Sehr bald wird es also wohl dazu kommen, daß die Salons sich in zwei gesonderte Parteien spalten. Je nach den politischen Ansichten der Besucher wird der eine blau, um Liberalismus anzuzeigen, die andere in der Farbe der Primel decorirt sein, wenn die Herrin zur konservativen Fahne geschworen.

Schredlich mußte allerdings der Konflikt sich gestalten, falls eine der Schönen findet, daß die Nuance ihrer Partei ihrem Teint oder ihrer Haarfarbe nicht paßt — es wohl dann Eitelkeit oder Liebesbegeisterung den Sieg davontragen wird? Und wenn jetzt eine Dame eine Gesellschaft nicht, wird sie wohl genau darauf achten, daß keine politische Gegnerin sich unter den Eingeladenen befindet?

Weld' ein neues weites Feld sich hier für unsere Novellisten aufthut! Wieland'sche Geschichten von unglücklicher Liebe werden bald an der Tagesordnung sein, wo Rummunde nur verstoßen vom Balkon ihren Couard grüßen darf, weil ihm, dem geborenen Liberalen, der Eintritt in das konservative Haus ihrer Eltern verweigert ist.

Schon jetzt sind die Gesellschaften hier, wie gesagt, im Allgemeinen nicht weniger als anständig. Die Räume sind zu heiß und zu klein für die Menge der Geladenen, sodas es oft schwer ist, sich zu bewegen, und minutenlang eingeklinkt in drangvoller Enge dasitzen, gehört für ein gewöhnliches Menschenkind nicht zu den Vergnügungen. Doch wurde man dann wenigstens häßlich durch schöne musikalische und andere Vorträge entschädigt. Derartig profane Besetzungen werden nun aber wohl verbannt werden und zwischen politischen und religiösen Darlegungen und Gesprächen das letzte Restchen von Lustigkeit aus der englischen Metropole entziehen.

H. Sand.

Amtliche Anzeigen

Bekanntmachung.

Nachdem in der Vermählungsfeier der neuen Gemaltes-
feste entsprechende Canal im Anschluß an den Hauptkanal
fertig gestellt ist, sind die behauenen Grundstücke dieser Straße nach
diesem Canal zu entwässern.
Insbesondere sind die wasserführenden Abgänge aus den Spül-
trümpfen (Wasserloren) unter Beteiligung der Abtrittgebühren in den
Strohkanal abzuführen. Schmutzwasser noch vorhandene trockene
Abtritte sind in vorbeschriebener Weise zu benutzen.
Unter Hinweis auf die Bestimmungen im Abschnitt 1 der
Polizeiordnung vom 1. August 1898 und auf das Ortsstatut
vom 1. April 1891 werden die Hausbesitzer der Vermählungs-
feste, die nach Vorstehendem notwendigen Entwässerungsarbeiten
in der Zeit vom 1. bis 31. März 1899 zur Ausführung zu bringen
und von dem Beginn dieser Arbeit mindestens zwei Tage vorher
auf dem kaiserlichen Grundbesitz (Klosterhaus, Zimmer No. 67)
Angabe zu erstatten, damit die notwendige Abwasser-
leitung in die Wege geleitet werden kann.
Wiesbaden, 18. März 1899.

Der Polizeipräsident. A. Pring von Nalibor.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen
Kenntnis gebracht.

Wiesbaden, den 30. März 1899.

Stadtkommissar Winter.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden am Freitag, den
14. April 1. J., Nachmittags 4 Uhr, in den Ratsaal
des Rathhauses zur Sitzung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Entwurf zu einem Finanzplan für den District Kalkum.
2. Desgleichen für die Umgegend der im kaiserlichen Stadtheil
zu erbauenden neuen Schule.
3. Desgleichen für eine Straße durch das Terrain des Straßen-
schlößchens zwischen der Sonnenbergstraße und der Schönen
Aue.
4. Antrag auf Bewilligung der den Kostenantrag überreichenden
Ausgaben für die Um- und Erweiterungsbauten auf dem
Reberg.
5. (Zu No. 3 und 4 Berücksichtigung des Bauauslasses.)
6. Änderung des § 1 der Umfassungs-Ordnung vom 1. März 1898.
7. Freihändige Veräußerung mehrerer Feldwegflächen.
8. Ein Entschädigungsgesuch des Wälders der Rurfschmühle.
9. Ein Entschädigungsgesuch für das Kalkum.
10. (Zu No. 8 Berücksichtigung des Finanzauslasses.)
11. Antrag des Magistrats auf Abgabe einer Grund-
stück im District Herberberg.
12. Desgleichen auf Genehmigung eines Abkommens wegen Er-
weiterung der Wassertrasse.
13. Desgleichen auf Verleihung eines beim Stadtkommissar be-
schlagnahmten Grundstücks.

Wiesbaden, den 10. April 1899.

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Bekanntmachung.

Beabsichtigt eine Wollerei und Gesteinung in der
Gartenstraße und verlängerten Albrechtstraße wird der als
verlangte Albrechtstraße nach dem Kaiser-Friedrich-Weg führende
Gebäude während der Dauer der Arbeiten, vom 10. d. M. ab, für
den öffentlichen Fußverkehr gesperrt.
Wiesbaden, 7. April 1899. Der Oberbürgermeister.

Dolch-Versteigerung.

Donnerstag, den 13. d. M., Nachmittags, wird in dem
kaiserlichen Wollerei-Versteigerung nachbezeichnetes Geschäft, als:
720 Hühner-Enten III. Klasse,
1120 IV.,
555 V.,
an Ort und Stelle meistbietend versteigert.
Der Steigerpreis wird auf Betragen bis 1. September d. J.
erhöht.
Ankunft der Steigerer Nachmittags 3 Uhr an dem
Platzhof.
Wiesbaden, den 4. April 1899.

Bekanntmachung.

Die Errichtung einer freien Junger nach Vorstehendem des Gesetzes
vom 26. Juli 1897 betreffend.
Nachdem das Statut der Junger-Verordnung für den Bezirk
der Stadtgemeinde Wiesbaden die Genehmigung des Bezirks-
Auslasses gefunden hat, werden die Interessenten des Statuts,
das sind die Mitglieder der bisherigen Junger-Verordnung, hierdurch
zu einer Versammlung derselben am Dienstag, den 18. April 1. J.,
Abends 8 Uhr, im Rathsaal, Zimmer 16, im Gerichtsgebäude.
Constituierung der Junger und Wahl des Junger-Vorstandes,
sowie Wahl des auch der Junger der Junger-Vorstandes
(§§ 36, 37 und 40 des Junger-Statuts).
Wünschenswertes und vollständiges Erreichen darf unter Hinweis
auf die Bestimmungen des § 23 des Statuts erwartet werden.
Wiesbaden, den 8. April 1899.
Der Magistrat. In Vert.: Stein, Junger-Kommissar.

Bekanntmachung.

Montag, den 24. April d. J., und die folgenden
Tage, Vormittags 9 Uhr anfangend, werden im Rathsaal-
Kalkum, Marktstraße 7, d. h. der dem kaiserlichen Leihhaus bis
zum 15. März 1899 einschließlich verfallenen Pfänder, be-
stehend in Brillanten, Gold, Silber, Kupfer, Kleidungsstücken,
Reisen, Betten u. dergleichen.
Es zum 20. April d. J. können die verfallenen Pfänder den
Vormittags 9-12 Uhr und Nachmittags 2-5 Uhr noch ausgeteilt
und Vormittags von 9-10 Uhr und Nachmittags von 2-3 Uhr
die Pfänder ohne Versteigerung und sonstige, dem Pfandentwurf nicht
unterworfenen Pfänder ausgegeben werden.
Am 21. April d. J. ab ist das Leihhaus hierfür geschlossen.
Wiesbaden, den 8. April 1899.

Bekanntmachung.

Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Städtische Mittelschulen.

Das neue Schuljahr beginnt in den Mittelschulen an der
Altehrstraße und auf dem Schulberg: **Donnerstag, den 13. d. M.**
Versammlung der Lehrer: 7 Uhr, der älteren Kinder: 8 Uhr,
der jüngeren Kinder: 10 Uhr.

Die noch rückständigen Anmeldungen werden von den Herren
Mittelschulen, den 13. d. M., von **Donnerstag 9 Uhr** an, in
ihrem Amtszimmer entgegengenommen. Für die kaiserlichen Kinder
finden Geburts- und Impfhefte, für die evangelischen auch
der Taufschein, für ältere Kinder außerdem das letzte Schulzeugnis
vorzulegen.

In der Mittelschule an der Eiserstraße beginnt mit Rücksicht
auf die im gleichen Laufe noch befindlichen Klassen der höheren
Klassen der Mittelschule schon Dienstag, den 11. April, Vor-
mittags 9 Uhr. Die Aufnahme-Prüfung findet Montag, den
10. d. M., von **Vormittags 8 Uhr** an statt.

Der Bezirk der Mittelschule an der Eiserstraße bildet der
Stadtteil südlich der Wäldchen, Gärten, unteren Schwalbacher,
Friedrichs- und Kirchhof-Strasse. Eine Überweisung von Kindern
aus diesem Bezirk in die Mittelschule an der Altehrstraße kann
wegen Raumnotwendigkeit nicht stattfinden.

Nach sei bemerkt, daß der Bezirk der oberen Klassen der
Mittelschule den Schülern freier Willkür überlassen bleibt,
wobei zum einjährigen Willkür, noch zum Eintritt in die
Rechts- und Medizin. Die Mittelschule ist hauptsächlich für Kinder
bestimmt, die eine über das Ziel der Mittelschule hinaus
gehende allgemeine Bildung erlangen und die englische Sprache er-
lernen sollen, die jedoch am 11. Lebensjahre die Schule ver-
lassen und in ein Geschäft eintreten können, ohne das höhere
Schulwesen für die weitere berufliche Ausbildung durch den Besuch
einer Fach-, Gewerbe- oder Handelschule andeuten zu müssen.

Wiesbaden, den 7. April 1899.

Rinkel, Schulinstructor.

Städtische Volksschulen.

Das neue Schuljahr beginnt **Donnerstag, den 13. d. M.**
Versammlung der Lehrer: 7 Uhr, der älteren Kinder: 8 Uhr,
der jüngeren Kinder: 10 Uhr. Die älteren Kinder
haben sich, soweit sie nicht in höhere oder Mittelschulen eintreten,
in denjenigen Schulen einzufinden, welche sie vorher besucht haben;
von hier werden sie den Klassen, heraus den Schulen zugeführt
werden, in welche sie versetzt werden sind.

Die noch rückständigen Meldungen werden von den Herren
Mittelschulen, den 12. d. M., von 9 Uhr ab in ihren
Amtszimmern entgegengenommen. Für die kaiserlichen Kinder
finden Geburts- und Impfhefte, für die evangelischen auch der Tauf-
schein, für ältere Kinder außerdem das letzte Schulzeugnis vorzulegen.
Eingehung bis an diesen Tag als letzten Termin einzu-
bringen. In der Regel sollen diese Anmeldungen nur bei
Kindern der unteren 4 Klassen, bei den Schülern der oberen
4 Klassen nur mit Genehmigung der Schulinstruction stattfinden.

Über die Verlegung einer Anzahl für die Wäldchen ge-
meinschaftlicher Kinder in die Volksschule, sowie eine Anzahl
kaiserlicher Kinder aus der Berg in die Volksschule wird
den Eltern am 13. d. M. in den genannten Schulen das Nähere
mitgeteilt werden.

Wiesbaden, den 7. April 1899.

Rinkel, Schulinstructor.

Bekanntmachung.

Das am 7. d. M. auf dem neuen Festplatz unter den Eichen
versteigerte Holz wird den Steigern hiermit überwiehen.
Wiesbaden, den 10. April 1899.

Der Magistrat. In Vert.: Römer.

Nichtamtliche Anzeigen

Wiesbadener Männergesangsverein.

Seit Dienstag:

Beginn der regelmäßigen Proben
(wöchentlich 1 Probe) und Vorträge.
F 304

Der Vorstand.

NB. Samstag, den 15. April, Röhren-Abend.

Bekanntmachung.

Hierdurch die eigene Anzeige, daß ich in diesen Tagen mit
meinem in Deutschland einzig existierenden größten
Affentheater und Circus
(über 100 dressierte Thiere)
zum ersten Male in Wiesbaden
eintreffen werde, um am
Freitag, 14. April 1899,
in der
Adolphsallee, am Rindell,
einen kurzen Ausflug von Vorstellungen in meinem eigenen
transportablen amert. Circus zu eröffnen.
Alles Nähere weitere Annoncen und Plakate.
Hochachtungsvoll
Benoit Ahlers aus Hamburg,
Eigentümer und Director.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Die kaiserliche Verordnungen.
Wangung aus den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnungen.
§ 4. Alle beweglichen Gegenstände (Wein, Obst, Wein,
Brennwein, Bier, Cigar, Fleisch, von Schmalz und Geflügel,
Käse, Butter, Zerkauter, Wurst, Fische, Ackerbau, Gemüse,
Schäpfer, Papieren, Enten, Gänse und dergleichen, einschließlich
Bier, Fische, Schmeer und Fleischwaren) von Außen kommende, müssen
unbedingt dem Meistbietenden gegen die kaiserliche Verordnungen an der
Güterhalle und in der kaiserlichen Schlachthausanlage zur Versteigerung
geführt werden.
§ 5. Für die Versteigerung und Versteigerung ist der Trans-
portant unter allen Umständen verantwortlich; außer ihm im
Unterfallungsfall oder auch der Empfänger der Waare, insofern er
dieselbe ohne ausreichende Kenntnis, resp. ohne Kenntnis des
Meistbietenden der kaiserlichen Verordnungen der Waare ankommt.
§ 6. Die Versteigerung wird namentlich angenommen und
nach § 26 befreit.
1. Wenn ausreichende Gegenstände dem Meistbietenden (resp. dem
Meistbietenden) zur Versteigerung nicht vorliegt und bekannt wird.
2. Von Außen kommende ausreichende Gegenstände vor kaiserlicher
Versteigerung und Versteigerung auf dem Meistbietenden (resp.
Meistbietenden) an der Halle oder in der Schlachthausanlage
in ein Geschäft (Haus, Hof, Keller u. dergleichen) gebracht werden, oder
sich außerhalb der in § 4 bezeichneten Straßen der Stadt befinden.
Wiesbaden, den 15. März 1899.

Bekanntmachung.

Familien-Nachrichten

Aus den Wiesbadener Civilstandsregistern.

Geboren. 1. April: dem Königl. Regierungsrath Gustav Jäger e. S., Edmund Wilhelm. 2. April: dem Hausdiener Karl Fritz e. S.; dem Buchdrucker Ludwig Hand e. S., Ludwig Franz Alfred; dem Tischlerei-Lehrer Heinrich Jacob e. S., Clara Charlotte Louise Philippine. 3. April: dem Schreiner-Gehülfen Johannes Gerdemann e. S., Sophie Helene Wilhelmine; dem Gutsbesitzer Friedrich Drenthaus e. S., Katharine. 4. April: dem Flaschenbändler Wilhelm Lang e. S., Johann August Konrad; dem Opernsänger Wilhelm Junier e. S., Christine Wilhelmine Nina. 5. April: dem Tagelöhner Christian Schäfer e. S., Maria Sophia Helena Georgine Aloise Jakobine; dem Tagelöhner Hermann Juch e. S., Arthur Rudolph. 6. April: dem Tagelöhner Wendelin Brant e. S., Ludwig Georg Leonhard. 7. April: dem

Altarbeiters Philipp Oederth e. S., Franziska; dem Schlossergesellen Anton Dietz e. S., Johanna Dorothea. 8. April: dem Metzger-Gesellen Paul Reichel e. S., Paul August. Aufgebahrt. Ledigergeselle Wilhelm Bette hier mit Caroline Damm hier. Fabrikarbeiter Ludwig Zeyer hier mit Karoline Schirm hier. Fabrikarbeiter Karl Fargel hier mit Johanne Reppert hier. Nachmeister vom Kassanischen Artillerieregiment No. 27 Fritz Franz Ferdinand Maronde hier mit Henriette Wilhelmine Emma Etich zu Jbsheim. Praktischer Arzt Dr. med. Paul Keller hier mit Maria Albert hier. Kattenteller Karl Döpel hier mit Katharine Rudolph hier. Kaiserl. Oberleutnant und Leutnant der Reserve Philipp Nicolai hier mit Elisabeth Müller hier. Schreiner Christian Ludwig Blas zu Kuttlingen mit Wilhelmine Elisabeth Fichte zu Dellbronn. Antreiber Johann Joseph Neufach zu Buer mit Maria Franziska George zu Kettwig. Berechtigt. Kaufmann August Kraft hier mit Emma Siegfried hier. Königlich. Leutnant im Infanterie-Regiment General-Feldzeugmeister (Brandenburgische) No. 3 Julius Wolff zu Mainz

mit Paula Hartel hier. Kaufmann Ludwig Bartholomä hier mit Rosa Jacobs hier. Berittener Gutsbesitzer Ferdinand Schottmann hier mit Wilhelmine Herwig hier. Kantor: Albert Fiedler hier mit Marie Leising hier. Schlosser Karl Leiger hier mit Jacobine Müller hier. Fabrikarbeiter Heinrich Schmidt zu Dohheim mit Marie Ries hier. Schuhmachergeselle Heinrich Schäfer hier mit Sophie Wolf hier. Malergeselle Georg Wöhrer hier mit Clara Frey hier. Maurer-Geselle Wilhelm Ruff hier mit Rosa Frey hier. Maschinenmeister Wilhelm Stricker hier mit Elisabeth Böcker zu Randsbrunn. Fuhrmann Albert Klump hier mit Katharina Rott hier. Schlossergeselle Wilhelm Törn hier mit Marie Offenbach hier. Kaufmann Dorothea Henrich hier mit Elisabeth Fischer hier. Tapezier-Geselle Philipp Hartmann hier mit Katharine Wegler hier. Schlosser Martin Ernst hier mit Katharine Rottmann hier. Schreiner Wilhelm Benz hier mit Elisabeth Klärner hier. Kaufmann Heinrich Borchers hier mit Christiane Eins hier. Lehrer Richard Weschweiler hier mit Emilie Zimmermann hier. Chemiker Dr. phil. Robert Ring zu Rembach mit Marie Doerr hier. Fabrikarbeiter Karl Heubacher zu Offenbach mit Katharina von Diercke hier. Schlossergeselle Wilhelm Dorn hier mit Marie Langes hier. Schlossergeselle Nikolaus Fuch hier mit Marie Strauch hier. Antreiber August Gerbard hier mit Wilhelmine Walter hier. Maurerpolier Eduard Gödel zu Oberhausen mit Barbara Dinsten hier. Linder-Geselle August Wellman hier mit Barbara Krupp hier. Schuhmachergeselle Karl Hubmann hier mit Luise Gögel hier. Tagelöhner Johann Kroms hier mit Margarethe Krefel hier. Richter Michael Scheinrich hier mit der gerichtlich geschiedenen Ehefrau des Tagelöhners Karl Rung, Katharine, geb. Schulz, hier. Verheiratet. 2. März: Metzger-Geselle Johann Sandermann, 28 J. 5. April: Rentner August Herter, 66 J. 6. April: Baummeister Adolph Rausch, 50 J.; Ober-Appellations-Gerichtsherr Präsident a. D. Dr. jur. Philipp Bertram, 86 J.; Rentner und Gutsbesitzer Karl Böhmer, 78 J.; Stations-Assistent Leopold Gieseler, 48 J.; Helene, geb. Herwig, Ehefrau des Schuhmachers Johann Gieseler, 29 J. 7. April: Privatreier Wilhelmine Keller, 69 J.; Paula, T. des Gutsbesitzers August Biehlauer, 2 W.; Gerintwohlfahrer a. D. Johann Grau, 69 J.; Kaufmann Hermann Meyer, 24 J. 8. April: Margarethe, T. des Schreiner-Gesellen Karl Dorn, 1 J.; Elisabeth, T. des Schreiners Gerhard Birkfeld, 19 W.; Wilhelm, S. des Lehrers Heinrich Gede, 1 J.

Danksagung.

Für die zahlreichen Beweise herzlicher Theilnahme beim Hinscheiden meines unvergeßlichen Mannes und unseres lieben Vaters, für die vielen Blumenpenden, insbesondere aber für die trostreichen Worte des Herrn Pfarrer Fisch am Sarge des Entschlafenen, sprechen wir hiermit unsern innigsten Dank aus.

Die tieftrauernde Wittwe

Dorothea Merte

und Kinder.

Statt besonderer Meldung.

Freunden und Bekannten die traurige Nachricht, dass

Herr Ferdinand Huch

am 9. April plötzlich gestorben ist.

Consul L. Ebbesen und
Frau Tony, geb. Huch,
P. F. da Costa Huch,
Gastao da Costa Huch.

Die Leiche ist in aller Stille auf Wunsch
des Verstorbenen nach Gotha überführt.

Danksagung.

Tiefbewegt von der uns in so überaus reichem Masse erwiesenen Theilnahme bei dem Dahinscheiden unseres guten Onkels, Grossonkels und Urgrossonkels, des

Herrn Dr. Philipp Bertram,

Appellationsgerichts-Vizepräsident a. D. und Stadtverordneter,

sagen wir Allen, die ihm ehrendes Geleite zur letzten Ruhestätte gaben, Allen, die durch tröstende Worte und Blumenpenden in unsrer Trauer uns Freundschaft erzeigten, den herzlichsten tiefgefühltesten Dank.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Wiesbaden, den 10. April 1899.